



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

manche Kollegen und manche Vereinigungen verdienen uneingeschränkte Bewunderung: Sie wissen, ja sie „bekennen“ sogar, die Reform der Juristenausbildung sei gescheitert. Und dies, bevor die erst vor zwei Jahren in Kraft getretene Reform überhaupt flächendeckend umgesetzt worden ist. Sie hat das anwaltliche Element der Referendarausbildung wesentlich erweitert und gestärkt. Der auf die Rechtsanwaltschaft fokussierte Teil der Juristenausbildung umfasst nun bis zu bis zu zwölf Monate.

Anwaltschaft zur Heranbildung ihres eigenen Nachwuchses weder bereit noch geeignet

Erfahrungen mit dieser Ausbildungsstruktur fehlen noch. Die Ergebnisse der Reform wurden naturgemäß noch nicht evaluiert. Das stört indessen die selbsternannten Hellseher nicht. Sie trommeln unermüdlich für die Aufgabe des über mehr als 100 Jahre etablierten Einheitsjuristen zugunsten einer ausschließlich auf den Beruf des Rechtsanwalts zugeschnittenen Ausbildung, die den jungen Juristen nach Abschluss des Studiums auf einen freien „Lehrstellenmarkt“ entlässt. Angesichts eines leer gefegten Arbeitsmarktes fürchte ich, dass die Anwaltschaft zur Heranbildung ihres eigenen Nachwuchses nicht bereit und geeignet wäre. Einer großen Zahl von Juristinnen und Juristen mit Hochschulabschlüssen bliebe mangels Ausbildungsplätzen (das soll ja Sinn der Sache sein) die Mög-

lichkeit versagt, sich für einen volljuristischen Beruf zu qualifizieren. Niemand kann ernsthaft der Ansicht sein, unsere Verfassung würde es erlauben, eine große Zahl akademisch ausgebildeter Juristen auf Dauer eine so ernsthafte Hürde für die freie Berufswahl in den Weg zu legen. Und wir Anwälte, Angehörige eines freien und der Freiheitlichkeit verpflichteten Berufes, müssen uns fragen lassen, ob wir das allen Ernstes wollen.

Schon zu Beginn der jetzt laufenden Diskussion über die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes konnte die Zulassung von Juristen mit Fachhochschulabschluss zum freien Beratungsmarkt nur mühsam (bis auf weiteres) abgewendet werden. Ein vielköpfiges akademisches „Proletariat“ wird die noch bestehenden Dämme mit Sicherheit niederreißen. Wir hätten dann statt einer „Anwaltschwemme“ mit Sicherheit eine juristische Beraterchwemme von minderem Ausbildungsstandard. Wenn die Justizminister der Länder teilweise Neigung zeigen, den allwissenden Untergangspropheten ihr Ohr zu leihen, so befürchte ich, ihnen liegt weniger die Qualität der Anwaltschaft und damit auch der Rechtspflege, sondern vielmehr die Einsparung der Referendargehälter am Herzen. Die Voten der Minister verdienen daher kritische Distanz.

Teilweise wird offen formuliert, die Ausbildung müsse der Anwaltschaft anvertraut werden, um etwas für die jetzt im Beruf stehenden Kollegen zu tun. Höre ich da nicht den Wunsch nach einem „closed shop“? Wer den Versuch unternimmt, den Druck auf die Anwaltschaft an einer Stelle zu stoppen, die nach Beendigung der akademischen Ausbildung angesiedelt ist, wird nach meiner festen Überzeugung scheitern. Ein solches Vorgehen gleicht dem Versuch, ein Rohr, das unter hohem Druck steht, mit einem Stöpsel zu verschließen. An dieser Stelle ist im Übrigen anzunehmen, dass aussagekräftige rechtstatsächliche Erhebungen darüber, junge Kollegen jagten den älteren Mandate ab, bis heute fehlen; es wird über diese Situation viel geredet aber wenig gewusst.

Durch Qualitätsnachweise von billigen Anbietern absetzen

Das kommende Rechtsdienstleistungsgesetz wird deutlich mehr und gegenüber der Anwaltschaft minder qualifizierte Dienstleister auf den Markt der Rechtsberatung loslassen. Mit den Preisen von Personen, die nach Ausbildung, Pflichtenkanon, Fortbildung und Bürostruktur geringeren Anforderungen unterliegen, wird die Anwaltschaft nur konkurrieren können, wenn sie sich an die Spitze einer

neu entfachten Qualitätsdiskussion stellt und damit radikal von den Dienstleistern minderer Kompetenz absetzt (Römermann, DB 2005, 931, 936).

Fachanwaltschaft steigert die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung

Die Satzungsversammlung der BRAK hat mit einer breiten Auffächerung der Fachanwaltschaften begonnen. Dass die Fachanwaltschaft die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung steigert, hat sich herumgesprochen. Dass Fachanwälte (im Regelfall) mehr verdienen, als der Durchschnittsanwalt ohne zertifizierten Spezialisierungsnachweis, ist ebenfalls bekannt. Spezialisierung, konsequente Fortbildung und gekonntes Marketing mit diesen Qualitätsmerkmalen heißen die Gebote der Stunde. Auch wenn die eigene Bequemlichkeit und ein überkommenes Selbstverständnis dagegen stehen.

Der Einheitsjurist ist eine erhaltenswerte Errungenschaft der deutschen Rechtskultur

Die deutsche Juristenausbildung krankt nicht am Einheitsjuristen. Sie krankt daran, dass sie sich von ihrem eigenen Anspruch gelöst hat, dem jungen Juristen ein wissenschaftlich fundiertes Instrumentarium zur Lösung von Rechtsproblemen zu vermitteln. Dies jedenfalls bei den teilweise quantitativ monströsen Jura-Fakultäten der großen Universitäten, wo man beim Repetitor die Schulbank drückt, statt an der Universität zu studieren. Es ist deshalb durchaus notwendig, über neue Strukturen nachzudenken und sich neuen Gedanken zu öffnen. Ich empfehle allen Kolleginnen und Kollegen die Lektüre des lesenswerten Aufsatzes von Jeep in NJW 2005, Seite 2283 ff. Der Einheitsjurist aber sollte nicht Opfer unrealistischer Hoffnungen auf eine Befreiung vom Konkurrenzdruck und noch weniger Opfer durchsichtiger Sparwünsche der Länder werden. Der Einheitsjurist, der es den Organen der Rechtspflege erlaubt, auf gleicher Augenhöhe zusammenzuwirken, ist eine erhaltenswerte Errungenschaft der deutschen Rechtskultur.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT Programmorschau 2005

Dienstag, 04.10.2005

„Sonderveranstaltung für Referendare“

Ministerialdirigent Dr. Heino Schöbel,
Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamts,
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dienstag, 11.10.2005

„DNA – Analyse und Strafverfolgung“

Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin, Ludwig-Maximilians-Universität München, und Ministerialdirigent Prof. Dr. Manfred Markwardt, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Dienstag, 15.11.2005

„Was sind arbeitsrechtliche Besonderheiten? § 310 Abs. 4 BGB will es für die AGB-Kontrolle wissen.“

Prof. Dr. Peter Hanau, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Sozialrecht, Universität zu Köln

Dienstag, 06.12.2005

„Bayerische Verfassung und Benediktusregel – Stabile Fundamente im Wandel der Zeit?“

Abt Dr. Odilo Lechner, Benediktinerabtei St. Bonifaz München – Andechs

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München,
Tal 33, 80331 München,
Telefon (0 89) 53 29 44-45, Telefax (0 89) 53 29 44-945,
e-mail: info@m-j-g.de
Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit (§ 7 BORA)

Der neue § 7 BORA, der Rechtsanwälten erlauben sollte, Teilbereiche der Berufstätigkeit zu benennen, wird noch nicht verkündet und tritt damit vorläufig nicht in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Beschluss der Satzungsversammlung zu Absatz 3 des § 7 BORA vom 21.2.2005 wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage aufgehoben. In dieser Regelung war eine Fortbildungspflicht hinsichtlich der genannten Teilbereiche einschließlich Nachweispflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer vorgesehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daraufhin mitgeteilt, dass der Vorsitzende der Satzungsversammlung § 7 BORA insgesamt einstweilen nicht verkünden wird. Da die Vorschrift durch die teilweise Aufhebung durch das BMJ einen veränderten Inhalt erhalten hat, muss das Anwaltsparlament nun in der nächsten Sitzung am 7.11.2005 erneut über die Zukunft der Rahmenbedingungen für Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit diskutieren und beschließen.

Bis zu der Verkündung verbleibt es daher einstweilen bei den bisherigen Regelungen des § 7 BORA: Nur die Benennung von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten ist zulässig.

■ Steuerliche Auswirkungen der Tätigkeit als Betreuer

Nach einem Urteil des BFH erzielt ein berufsmäßiger Betreuer im Sinne von § 1896 BGB Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Urteil vom 4.11.2004 - Az.: IV R 26/03; DStR 2005, 244).

Für Rechtsanwälte, die auch als Betreuer oder Nachlasspfleger tätig sind, hat sich aufgrund dieser Entscheidung die Frage aufgeworfen, ob sie ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, hat zu dieser Problematik auf der Website der BRAK Stellung genommen (www.brak.de/seiten/pdf/steuern/Otto1103.pdf).

■ Ansehen der Rechtsanwälte

Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte belegt Rang 7 in der aktuellen Beliebtheitskala.

Das Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) befragte im Rahmen der neuesten Umfrage zum Ansehen einzelner Berufe rund 2.100 Personen. Aus einer Liste von 22 Berufsgruppen konnten die Befragten fünf Berufe auswählen, vor denen sie am meisten Achtung haben.

Das IfD erstellt die Berufsprestige-Skala im Zweijahresrhythmus bereits seit 1966. Im Gesamtvergleich fällt auf, dass die Achtung vor den Rechtsanwälten seit 1999 deutlich gesunken ist. Im Jahr 1999 genossen die Rechtsanwälte bei 36 Prozent in der Bevölkerung besonders hohes Ansehen, 2001 bei 31 Prozent und 2003 waren es noch 29 Prozent. In diesem Jahr brachte es die Berufsgruppe der Rechtsanwälte nur noch auf 25 Prozent.



Die Vergleichsdaten seit 2001 stehen auf der Homepage des IfD (www.ifd-allensbach.de) zur Verfügung.

Rechtsanwältin Dorothee Klaiß

■ Wenn Juristendeutsch und technische Fachsprache die Rechtsfindung erschweren

„Die Kommunikation zwischen Richtern, Rechtsanwälten und Sachverständigen“ war das Thema eines Kolloquiums, das am 21.7.2005 in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Schwaben in Augsburg stattfand.

Die Initiative zu diesem Treffen der drei Berufsgruppen Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige ging von dem Präsidenten des Landgerichts Augsburg Manfred Wick aus. Eingeladen zu diesem Kolloquium hatte unter anderem auch die Rechtsanwaltskammer München.

Auf dem Podium fanden sich als Vertreter der Richterschaft: Präsident des Landgerichts Augsburg Manfred Wick und Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit Schwerpunkt Baurecht; als Vertreter der Anwaltschaft: Rechtsanwalt Hans-Peter Bernhard und Rechtsanwalt Werner Weiss (Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München) sowie als Vertreter der Sachverständigen: Albrecht Seidel (IHK) und Erich Richter (Handwerkskammer).

Die Diskussionsleitung übernahm „Hausherr“ Dr. Wolfram Gaeth, Vorsitzender des IHK-Sachverständigenausschusses. In kurzen Statements äußerten sich Wick als Richter, Bernhard als Rechtsanwalt und Seidel als Sachverständiger aus dem Blickwinkel der jeweils repräsentierten Berufsgruppe.

Wick wies in seiner Einführung darauf hin, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen in vielen Gerichtsverfahren unentbehrlich sei. Dementsprechend sei eine Verständigung zwischen Richtern und Rechtsanwälten einerseits sowie Sachverständigen andererseits rechtzeitig vor oder während der Erstellung eines Sachverständigengutachtens für alle Seiten wünschenswert. In der Praxis bestünden jedoch noch Kommunikationsdefizite. Rechtzeitige Kommunikation könne zur Beschleunigung der Verfahren beitragen, schon etwa dadurch, dass im Vorfeld der Erstellung eines Gutachtens unterschiedliche Sprachgebräuche der beteiligten Juristen und Sachverständigen geklärt würden, um Wortverständnisse anzugleichen bzw. Missverständnisse zwischen Justiz und Technik auszuräumen. Dem Sachverständigen solle bereits bei Erhalt des Gutachtungsauftrages ein Ansprechpartner bei Gericht genannt werden, um die Zielrichtung eines oft nur

karg formulierten Beweisbeschlusses zu klären und eine im Ergebnis vielleicht fehlerhafte Stoßrichtung des Gutachtens oder auch Einwendungen zu vermeiden, die auf Unverständnis der Terminologie zurückzuführen sind.

Nach Abgabe der Statements entspann sich eine rege Diskussion zwischen dem Podium und den rund 130 Teilnehmern des Kolloquiums, die sich aus allen beteiligten Berufsgruppen zusammensetzten, davon rund 60 % aus dem Bereich der Sachverständigen.

Die Sachverständigen äußerten immer wieder den Wunsch nach einer exakten Abgrenzung zwischen der Beantwortung von technischen und Klärung von juristischen Fragen. Motzke betonte, dass seiner Auffassung nach der Sachverständige sich grundsätzlich auf die Beantwortung der technischen Beweisfrage zu beschränken habe und keinerlei Beweiswürdigung vornehmen dürfe (etwa durch Befragung der Beteiligten während der Gutachtenerstellung vor Ort), diese sei ausschließlich dem Gericht vorbehalten. Grundtenor seines leidenschaftlich und pointiert vorgetragenen Statements: „Der Sachverständige soll den Richter zum Denken anregen, nicht ihn davon abhalten“.

Die Veranstaltung endete mit dem Grundkonsens aller Beteiligten, dass die Kommunikation zwischen den beteiligten Berufsgruppen in jedem Falle verbesserungswürdig und verbesserungsfähig ist, verbunden mit der Anregung der IHK Schwaben, die Erörterung des Themas in kleineren, von der IHK initiierten Arbeitsgruppen fortzusetzen.

Rechtsanwalt Werner Weiss, Augsburg

■ Der Gebührenprozess – 8. Folge

In der 7. Folge schrieb ich darüber, wie die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verhandlungsgebühr des nachfolgenden Prozesses gehandhabt werden kann, nämlich durch Reduzierung der Geschäftsgebühr einerseits oder durch Reduzierung der Verfahrensgebühr andererseits. Die Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu VV RVG 2400, hier nochmals zur Erinnerung,

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem

Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

birgt noch eine Reihe anderer Fragen überwiegend praktischer Natur.

Verlangen Sie für Ihren Mandanten die Erstattung des nicht konsumierten Teils der Geschäftsgebühr vom Gegner im Hauptsacheverfahren simultan oder gesondert in einem eigenen Prozess (isoliert)?

Meist wird die Gebühr im Hauptsacheverfahren gefordert. Das hat den Vorteil, dass keine weiteren Kosten ausgelöst werden (genauer: dem Mandanten kein weiteres Kostenrisiko entsteht) und die Arbeit nur einmal – im Hauptsacheverfahren – gemacht werden muss. Das Verfahren kann aber auch Nachteile haben, etwa wenn der Gegner die Erstattungsfähigkeit nach Grund oder Höhe rügt. Dadurch kann sich der Hauptsacheprozess unerwünscht verzögern, etwa weil das Gericht ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer einholt, was es eigentlich nicht tun sollte. (Nach noch herrschender Meinung kann ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer zur Höhe von Rahmengebühren gemäß § 14 Abs. II RVG nur in einem Rechtsstreit zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber eingeholt werden, nicht aber in einem Rechtsstreit zwischen Auftraggeber und erstattungspflichtigem Gegner, vgl. Gerold / Schmidt / von Eicken / Madert, Kommentar zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage 2002, § 12 RdNr 20, Stichwort: Inhalt des Gutachtens; Schneider NJW 04; 193. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 14 Abs. II RVG, vielmehr aus der Überlegung, dass das RVG wie früher die BRAGO nur die Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber regelt.) Wie auch immer, der Rechtsstreit verzögert sich durch das Gutachten. Dem können Sie durch Rücknahme der Klage bezüglich der Geschäftsgebühr begegnen. Das löst keine Kostenfolge aus, weil die Geschäftsgebühr im Hauptsacheprozess Nebensache im Sinne von § 4 ZPO sein kann; natürlich nur dann, wenn sie als solche eingeklagt ist¹⁾. Sie sollten daher immer die Geschäftsgebühr im Klageantrag nicht in einem Betrag mit der Hauptsache formulieren, sondern als Nebensache, etwa so: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR ... sowie EUR ... vorgerichtliche Anwaltsgebühren des Klägers zu bezahlen.“

¹⁾ Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Es gibt Verfahren, in denen es nicht nur unzweckmäßig, sondern schlechterdings unmöglich ist, die Geschäftsgebühr simultan anhängig zu machen. Denken Sie etwa an einstweilige Verfügungen. Mir ist zwar keine Rechtsprechung dazu bekannt, es dürfte aber auf der Hand liegen, dass ein auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltsgebühren gerichteter Zahlungsantrag in einem Verfügungsantrag an der fehlenden Eilbedürftigkeit scheitern dürfte. Auch dem selbständigen Beweisverfahren ist eine Verurteilung fremd, es dient nur der Beweisaufnahme.

Wie funktioniert eigentlich die Erstattung der Geschäftsgebühr auf der Beklagtenseite gegen den Kläger? Die Fallgestaltung: Der Rechtsanwalt wird für den Beklagten – erfolglos – außergerichtlich tätig, dann wird Klage erhoben und der Rechtsanwalt vertritt den Beklagten im Prozess. Der Beklagte möchte den nicht anzurechnenden Teil der von ihm an seinen Rechtsanwalt gezahlten Geschäftsgebühr vom Kläger erstattet. Hier ist zu unterscheiden zwischen Anspruchsgrundlage und Verfahren.

Um beim Verfahren zu beginnen:

Auch der Beklagte kann die Gebühr in einem isolierten Verfahren oder simultan im Hauptsacheverfahren erstattet verlangen. Das isolierte Verfahren bietet verfahrensmäßig keine Besonderheiten. Wird die Gebühr simultan im Hauptsacheprozess verlangt, kommen theoretisch Aufrechnung und Widerklage in Betracht. Die Aufrechnung gegen die Hauptsacheforderung wird sich in den meisten Fällen deshalb verbieten, weil die Durchsetzung der Gebühr ja gerade voraussetzt, dass der Beklagte in der Hauptsache obsiegt, also für die Aufrechnung kein Raum ist. Bleibt also nur der Weg der Widerklage.

Schwieriger ist die Frage des Grundes des Erstattungsanspruches. Es muss eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage vorliegen, die den Kläger verpflichtet, die dem in der Hauptsache obsiegenden Beklagten erwachsenen vorgerichtlichen Anwaltskosten zu erstatten. In Betracht kommen alle gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, von der unerlaubten Handlung bis zur positiven Vertragsverletzung, deren Vorliegen Sie jedoch sorgfältig prüfen sollten. Allein die Tatsache, als späterer Beklagter außergerichtlich mit einem im Prozess nicht durchgesetzten Anspruch konfrontiert worden zu sein, wird regelmäßig nicht ausreichen.

Mich würden Ihre Erfahrungen zu den angesprochenen Fragen interessieren. Bitte mailen Sie sie

mir an: ra.fasel@gmx.de. Besonders bemerkenswerte Erfahrungen könnten auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht werden.

Zum Schluss noch einige andere Gesichtspunkte zur Anrechnung:

Das Gericht weist den Kläger in den einleitenden Verfügungen zur Klage darauf hin, dass es nicht die geltend gemachte 1,3, sondern nur eine 0,9 Gebühr für die außergerichtliche Mahnung für angemessen hält. Das ist mir selbst widerfahren (AG Siegen). Hier ist nicht etwa guter Rat teuer, vielmehr liegt ein korrekter Hinweis des Richters vor, dass er die Ermessensausübung des Rechtsanwalts bei der Festlegung der Geschäftsgebühr so nicht nachvollziehen kann. Die Reparatur kann dadurch erfolgen, dass der Kläger vortragen lässt, was sein Rechtsanwalt außergerichtlich alles unternahm. Lehrreich ist der Hinweis insofern, als der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt in der Alltagsroutine nicht übersehen darf, dass er hinsichtlich der Gebühr VV RVG 2400 zur Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 1 RVG im Einzelnen vortragen muss. Das Gericht – und im Falle eines Gutachtens die Rechtsanwaltskammer – muss nachvollziehen können, ob der Rechtsanwalt die Gebühr nach billigem Ermessen bestimmte (§ 315 BGB) ²⁾.

Vergessen Sie bitte nicht, dass zur Schlüssigkeit der Klage auf Erstattung des nicht konsumierten Teils der Geschäftsgebühr – isoliert oder simultan – auch der Vortrag gehört, dass der Rechtsanwalt dem Kläger (= Mandanten) die Gebühr in Rechnung gestellt hat, weil er sonst die Vergütung von seinem Mandanten nicht fordern kann (§ 10 RVG) ³⁾, ein Erstattungsanspruch also nicht besteht. Zur Schlüssigkeit gehört ferner die Behauptung, dass der Mandant die Gebühr an den Rechtsanwalt bezahlt hat, weil sonst nur ein Freistellungsanspruch und kein Zahlungsanspruch besteht. Ich habe gehört, dass einige nichtbayerische Mahngerichte Mahnbescheidsanträge – mit der üblichen Verzögerungsfolge – beanstanden, welche diese beiden Behauptungen nicht enthalten.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen

²⁾ Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

³⁾ Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.

■ Anlegerschutz

Die zahlreichen Skandale auf dem deutschen Kapitalmarkt haben den Gesetzgeber zu einigen neuen gesetzlichen Regelungen veranlasst, die dem Anlegerschutz dienen sollen. Auch der BGH hat auf diesem Bereich in jüngster Zeit wegweisende Entscheidungen getroffen.

Der folgende Beitrag dient dem Überblick über die in den Jahren 2004 und 2005 in Kraft getretenen Gesetze¹⁾ und vom BGH erlassenen Urteile²⁾ im Bereich des Anlegerschutzes.

1. Investmentmodernisierungsgesetz (InvMG)

Das Investmentmodernisierungsgesetz ist zum 1.1.2004 in Kraft getreten. Dieses erlaubt die erstmalige Aufnahme von Hedgefonds in das deutsche Investmentrecht. Damit können Privatanleger auch in Deutschland in riskante Hedgefonds investieren. Das Investmentmodernisierungsgesetz unterscheidet zwischen Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Single-Hedgefonds) und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Dach-Hedgefonds).

Zum Schutz der privaten Anleger sind Single-Hedgefonds vom öffentlichen Vertrieb ausgeschlossen und dürfen als Spezial-Sondervermögen nur an institutionelle Anleger vertrieben werden. Privatanlegern steht nur der Erwerb von Anteilen an Dach-Hedgefonds offen.

2. Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG)

Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz, das seit Ende Oktober 2004 gilt, haben sich die Regeln zur ad-hoc-Publizität, zum Insiderhandelsrecht und zum sog. Directors' Dealing erheblich verschärft. So wurde der Begriff des Insiders ebenso erweitert wie der Kreis der meldepflichtigen Personen beim Kauf / Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens, dem der Käufer / Verkäufer nahe steht oder bei dem er beschäftigt ist.

3. Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Seit dem 1.1.2005 gilt das Bilanzrechtsreformgesetz. Kernanliegen des Bilanzrechtsreformgesetzes ist es, Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens auszuschließen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ein unabhängiger Abschlussprüfer soll nicht gleichzeitig als Interessenvertreter des zu prüfenden Unternehmens tätig sein und auch nicht das Produkt eigener vorangegangener Dienstleistungen bewerten (Selbstprüfungsverbot).

¹⁾ Die Gesetzestexte finden Sie auf der Website des Bundesjustizministeriums (www.bmj.de).

²⁾ Die Urteile finden Sie auf der Website des Bundesgerichtshofes (www.bundesgerichtshof.de)

Neufassung des § 319 Handelsgesetzbuch (HGB)

Nach dem neugefassten § 319 HGB sind Abschlussprüfer insbesondere ausgeschlossen, wenn sie

- aufgrund geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Beziehungen die Besorgnis einer Befangenheit begründen,
- gesetzliche Vertreter, Aufsichtsratsmitglieder oder Arbeitnehmer des zu prüfenden oder damit verbundenen Unternehmens sind,
- bei der Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses oder internen Revision des zu prüfenden Unternehmens mitgewirkt haben,
- oder Finanzdienstleistungen oder Bewertungsleistungen für das zu prüfende Unternehmen erbracht haben.

Einführung des § 319 a Handelsgesetzbuch (HGB)

Mit dem neuen § 319 a HGB sind Abschlussprüfer bei der Prüfung von Kapitalmarktunternehmen vor allem dann ausgeschlossen, wenn sie

- in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als 15 % der Gesamteinnahmen der beruflichen Tätigkeit von dem zu prüfenden oder damit verbundenen Unternehmen beziehen,
- gestaltende Rechts- oder Steuerberatungsleistungen für das zu prüfende Unternehmen erbracht haben, die sich unmittelbar auf den Jahresabschluss auswirken,
- oder den Bestätigungsvermerk für ein Unternehmen sieben Jahre hintereinander gezeichnet haben (interne Rotation).

4. Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)

Seit dem 1.7.2005 schreibt das Bilanzkontrollgesetz ein zweistufiges „Enforcement-Verfahren“ vor, um die Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen zu kontrollieren.

Mit dem neuen Bilanzkontrollverfahren werden die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen bei Verdacht einer Unrichtigkeit und auch ohne besonderen Anlass durch Stichproben überprüft. Dem Enforcement unterliegen die Abschlüsse jener Unternehmen, deren Wertpapiere an einer deutschen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.

Erste Stufe

Auf der ersten Stufe wird eine privatrechtlich organisierte Institution als Prüfstelle für Rechnungslegung tätig, wenn Anhaltspunkte für Bilanzfehler vorliegen. Anhaltspunkte können sich etwa durch Hinweise von Aktionären oder Gläubigern oder durch Berichte der Wirtschaftspresse ergeben.

Die Wirtschaft macht von dem Angebot zur Selbstregulierung Gebrauch und hat mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz einen Trägerverein für eine Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) gegründet.

Zweite Stufe

Immer dann, wenn das Unternehmen nicht mit der Prüfstelle kooperiert oder es aus anderen Gründen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, prüft auf der zweiten Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie kann die Prüfung der Rechnungslegung mit hoheitlichen Mitteln und – falls erforderlich – zwangsweise durchsetzen.

5. Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG)

Am 11.8.2005 ist das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass bei börsennotierten Aktiengesellschaften künftig für jedes einzelne Vorstandsmitglied die gesamten Bezüge unter Namensnennung anzugeben sind. Dabei reicht nicht die Gesamtsumme der an ein einzelnes Vorstandsmitglied gezahlten Bezüge. Verlangt wird die Aufschlüsselung in erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (z. B. Aktienoptionen).

Die neuen Regelungen sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2006 anzuwenden. Für diese Abschlüsse, die im Frühjahr 2007 veröffentlicht werden, können die Aktionäre in der Hauptversammlungssaison 2006 von der Opting Out-Klausel Gebrauch machen und für maximal fünf Jahre auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge verzichten.

6. Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Das UMAG tritt am 1.11.2005 in Kraft.

➤ Schadensersatzansprüche gegen Unternehmensorgane

Das Gesetz soll die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bei Pflichtverletzungen erleichtern. Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen Nennwert von 100.000 Euro erreichen, können den Anspruch der Gesellschaft gegen die Organe einklagen. Die Klage wird „gefiltert“ durch ein gerichtliches Zulassungsverfahren. Dadurch sollen missbräuchliche Klagen ausgesiebt werden.

Ein weiteres Novum ist das Aktionärsforum für klagewillige Kleinaktionäre im elektronischen Bundesanzeiger. Über dieses Forum können Aktionäre Mitstreiter für das Erreichen gesetzlicher Quoren und zur Stimmrechtsausübung suchen und sie zum Mitmachen aufrufen.

Das Quorum von 1 % Kapitalanteil oder 100.000 Euro Nennwert gilt auch für die Sonderprüfung. Die Sonderprüfung ist oft erforderlich, um die Tatsachen für eine spätere Haftungsklage aufzudecken. Auch bei der Sonderprüfung haften die Kläger aber bei durch unrichtigen Vortrag erschlichener Prüfer-Bestellung für die verursachten Kosten.

Als Gegengewicht zur Erleichterung der Haftungsklage wurde die sog. Business Judgement Rule ins Gesetz aufgenommen, d.h. ein Haftungsfreiraum, wenn der Vorstand eine unternehmerische Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen getroffen hat.

➤ Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung der AG

Das UMAG sieht des weiteren Regelungen zum Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung vor. Insbesondere kann der Versammlungsleiter per Satzung ermächtigt werden, angemessene Frage- und Redezeitbegrenzungen festzusetzen. Ferner behandelt das Gesetz die frequently asked questions (faq) oder von vorab von Aktionären eingereichte schriftliche Fragen. Diese können auf der Website der Gesellschaft eingestellt und beantwortet werden. Sie brauchen dann in der Hauptversammlung nicht mehr beantwortet zu werden. Außerdem übernimmt das UMAG für besonders wichtige Anfechtungsfälle das gerichtliche Freigabeverfahren aus dem Umwandlungsgesetz.

7. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Das KapMuG tritt am 1.11.2005 in Kraft und gilt zunächst auf fünf Jahre befristet.

Ziel des Gesetzes ist es, die Bündelung von kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten durch Führung eines Musterverfahrens zu ermöglichen und eine Verfahrenskanalisation der Rechtsstreite durch Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstands zu erreichen.

Jeder Kapitalanleger kann, wenn er z. B. einen Schadensersatzanspruch wegen falscher Kapitalmarktinformationen gerichtlich geltend macht, die Einleitung eines Musterverfahrens beantragen.

Der Musterfeststellungsantrag wird vom Gericht in einem eigenen Klageregister im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Musterfeststellungsantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen. Werden zehn oder mehr gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge in verschiedenen Rechtsstreiten zur Klärung derselben Musterfrage innerhalb von vier Monaten gestellt, holt das Prozessgericht einen Musterentscheid bei dem im Rechtszuge übergeordneten OLG ein.

Nach Anhängigkeit des Musterverfahrens beim OLG werden die betroffenen Rechtsstreite der Kapitalanleger ausgesetzt. Das OLG bestimmt einen Kläger von Amts wegen zum Musterkläger. Alle übrigen Kläger werden zu dem Musterverfahren beigelegt.

Gegen den Musterentscheid des OLG ist die Rechtsbeschwerde zum BGH statthaft. Der rechtskräftige Musterentscheid bindet den Musterkläger, den Musterbeklagten sowie die übrigen Kläger auf Grund ihrer Beiladung. Unter Zugrundelegung des Musterentscheids werden die Individualprozesse vom Landgericht entschieden.

8. Rechtsprechung des BGH

➤ Kreditfinanzierte Immobiliengeschäfte
(Urteile vom 14.6.04; II ZR 392/01, II ZR 395/01, II ZR 374/02, II ZR 385/02, II ZR 393/02, II ZR 407/02):

Banken müssen bei vermittelten kreditfinanzierten Schrottimmobilen Darlehen zurücknehmen; Anleger können sich von Rentenverpflichtung befreien.

➤ Infomatec-Entscheidung
(Urteile vom 19.7.04; II ZR 402/02, II ZR 217/03, II ZR 218/03):

Unternehmensvorstände müssen auch mit eigenem Geld für vorsätzliche Falschinformationen gegenüber Aktionären haften; Aktionäre müssen nachweisen, dass sie aufgrund der Falschinformation Wertpapiere gekauft haben.

➤ Gebühren für Depotüberträge sind unzulässig
(Urteile vom 30.11.04; XI ZR 200/03, XI ZR 49/04)

➤ Vorfälligkeitsentschädigung
(Urteil vom 30.11.04; XI ZR 285/03):
Überhöhte Zinsen bei vorzeitiger Hypothekenrückzahlung

- > „Göttinger Gruppe“
(Urteil vom 29.11.04; II ZR 6/03):
Schadensersatzanspruch des Anlegers bei Falschberatung
- > EM.TV
(Urteil vom 16.12.04; 1 StR 420/03):
BGH bestätigt Millionenstrafe gegen die ehemaligen EM.TV-Vorstände Florian und Thomas Haf-fa, beide hätten absichtlich geschönte Zahlen veröffentlicht, um von steigenden Kursen zu profitieren.
- > „Julius Bär“
(Urteil vom 22.2.05; XI ZR 359/03):
BGH bestätigt Urteil des OLG Frankfurt, wonach Anforderungen an einen Aktienfond-Prospekt nicht überspannt werden dürfen, Klage auf Schadensersatz wegen Kursverlusten bei Aktienfonds abgewiesen.
- > Verjährung bei fehlerhafter Anlageberatung
(Urteil vom 8.3.05; XI ZR 170/04):

Deliktsrechtlicher Schadensersatzanspruch bei fehlerhafter Anlageberatung verjährt drei Jahre nach dem Kauf des Wertpapiers.

Rechtsanwältin Dorothee Klaiß

■ Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung: Sitzung des Verwaltungsrates

Am 18.7.2005 fand die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Amtsperiode 2005 bis 2008 statt, in der das Vorsitzendengremium des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gewählt wurden und die Zustimmung zum Jahresabschluss 2004 mit Entlastung der Geschäftsführung erfolgte.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren auch der Antrag auf Ausübung des sich aus § 253 Abs. 5 HGB ergebenden Wertaufholungswahlrechts bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Beitritt der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern zum Versorgungswerk.

1. Wahlen

Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wurde Rechtsanwalt Ottheinz Kääb einstimmig für die nächsten 4 Jahre bestätigt. Weiterhin wurden ge-

wählt als 1. Stellvertreter Steuerberater und Rechtsbeistand Erwin W. Beyhl (Steuerberaterkammer München) und als 2. Stellvertreter Rechtsanwalt Karlheinz Röschert (RAK Bamberg). Dem vom Verwaltungsrat gewählten Verwaltungsausschuss gehören Rechtsanwalt Karlheinz Röschert (Vorsitzender), Steuerberater und Rechtsbeistand Erwin W. Beyhl (2. stellvertretender Vorsitzender), Rechtsanwalt Dr. Uwe Clausen und Rechtsanwalt Ottheinz Kääb (1. stellvertretender Vorsitzender) (beide RAK München), Rechtsanwalt Rainer Prager (RAK Nürnberg) und Steuerberater Rudolf Richter (Steuerberaterkammer Nürnberg) an.

2. Jahresabschluss 2004

Dem Verwaltungsrat lag der von der Geschäftsführung der Bayerischen Versorgungskammer aufgestellte und mit dem uneingeschränkten Testat des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss 2004 vor. Dieser erhielt die einmütige Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2004 sind:

Mitglieder	22 688
Versorgungsempfänger	924
Beiträge im Geschäftsjahr	178 Mio. EUR
Versorgungsaufwand	8,37 Mio. EUR
Durchschnittsverzinsung	4,59 %
Verwaltungskostensatz	1,18 %

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2004 kann jedes Mitglied des Versorgungswerkes unter Angabe der Mitgliedsnummer direkt bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Postfach 81 01 23, 81901 München, Fax: 089/9235-7040, E-Mail: brastv@versorgungskammer.de anfordern.

Sodann erteilte der Verwaltungsrat dem Geschäfts-führungsorgan des Versorgungswerkes, der Bayerischen Versorgungskammer, für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung.

3. Antrag auf Ausübung des Wertaufholungswahlrechts bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Aus der Mitte des Verwaltungsrates wurde der Antrag gestellt, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2005 und folgende das sich aus § 253 Abs. 5 HGB ergebende Wertaufholungswahlrecht auszuüben ist. Dem Antrag lagen die Beschlüsse der Kammerver-

sammlungen der Rechtsanwaltskammer München und der Steuerberaterkammer München zugrunde, nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass das Versorgungswerk bei künftiger Aufstellung von Jahresabschlüssen das Wertaufholungsgebot gem. § 280 Abs. 1 HGB als allgemeinen Bilanzgrundsatz befolgt.

Obwohl in formeller Hinsicht keine Weisungsabhängigkeit des Versorgungswerkes gegenüber den Berufskammern besteht, bestand Einvernehmen darüber, die Anregungen zu beraten.

Materiell-rechtlich wurde festgestellt, dass die im HGB verankerten allgemeinen Bilanzgrundsätze für das Versorgungswerk nicht unmittelbar anwendbar sind, da auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des bayerischen Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) die spezielle Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.d.F. vom 17.12.1992 gilt. Das später in das HGB aufgenommene Wertaufholungsgebot ist somit für das Versorgungswerk nicht anzuwenden. Bezüglich der Bewertung von Wertpapieren ist über Art. 7 Abs. 2 Satz 3 ZustWiG, § 56 Abs. 1 VAG 1992 die Regelung in § 253 Abs. 5 HGB (Wertaufholungswahlrecht) maßgebend.

Der Verwaltungsrat hat sich im Hinblick auf jeweilige situationsbezogene Notwendigkeiten schließlich gegen die mit dem Antrag angestrebte regelmäßige Wertaufholung und die damit verbundene Selbstbindung ausgesprochen. Der Verwaltungsrat entschied sich damit hinsichtlich der Anwendung des Wahlrechts für eine Beibehaltung des jeweiligen Niederstwertes. Der Verwaltungsrat berücksichtigte bei seiner Entscheidung, dass das Versorgungswerk im Jahr 2003 infolge der Umstellung des Anlagenkonzeptes die bisherigen stillen Reserven ausgeschüttet und zugunsten der Mitglieder verwendet hatte. Im Jahr 2004 hätten lediglich Zuschreibungsmöglichkeiten in Höhe von 71.000 EUR bestanden, so dass sich hieraus weder ein nennenswertes Dynamisierungspotential noch eine Rückkehr zum alten Rechnungszins von 4 % hätten ableiten lassen. Die Berufskammern erhielten hierzu eine ausführliche Sachdarstellung, die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München eingesehen werden kann.

4. Kapitalmarktsituation und Dynamisierung der Anwartschaften und Renten

Der Verwaltungsrat beschloss unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Kapital-

marktsituation mit relativ niedrigen Zinsen im festverzinslichen Bereich eine Dynamisierung der Anwartschaften und der Renten um je 0,25 % zum 1.1.2006. Dynamisierungen werden zusätzlich zu der schon durch die Verrentung vorweggenommene Verzinsung des eingezahlten Kapitals (in Höhe von 4 % für Einzahlungen vor dem 1.1.2005, in Höhe von 3,25 % für spätere Einzahlungen) gewährt; sie stellen also eine zusätzliche Verzinsung dar.

Damit stellt sich die Dynamisierung der während einer aktiven Mitgliedschaft seit 1988 in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Anwartschaften (einschließlich der Dynamisierungen des Vorjahres) wie folgt dar:

1988	1989	1990	1991	1992
2,00	3,00	2,70	0,00	2,00
1993	1994	1995	1996	1997
3,00	3,70	3,50	1,50	2,00
1998	1999	2000	2001	2002
2,50	1,75	1,35	1,25	1,10
2003	2004	2005	2006	
0,25	0,00	0,25	0,25	

Bei den Renten hat das Versorgungswerk folgende Dynamisierungen vorgenommen:

1988	1989	1990	1991	1992
3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
1993	1994	1995	1996	1997
3,50	3,70	3,50	1,50	2,00
1998	1999	2000	2001	2002
2,50	1,75	1,35	2,00	2,50
2003	2004	2005	2006	
2,00	0,00	0,25	0,25	

Unter Berücksichtigung der niedrigen Zinsen im festverzinslichen Bereich unter 3,5 % Realzins stellte es sich als richtig heraus, dass der Verwaltungsrat die Verrentungstabelle ab 1.1.2005 für neue Beiträge vom Rechnungszins von 4,00 % auf 3,25 % umgestellt hatte. Seitens der Geschäftsführung wurde darauf hingewiesen, dass in der privaten Lebensversicherungswirtschaft gegenwärtig eine weitere Anpassung des Rechnungszinses von zur Zeit 2,75 % auf 2,25 % zum 1.1.2007 diskutiert werde. Sollten die Realzinsen weiter sinken, müsse auch das Versorgungswerk eine weitere Absenkung des Rechnungszinses von gegenwärtig 3,25 % in Betracht ziehen. Nur so könne auch eine Investition des Kapitals in ertragreichere Anlage-segmente ermöglicht werden, wogegen die Beibe-

haltung des Rechnungszinses auf einem hohen Niveau weiterhin die Anlage in festverzinsliche Papiere mit niedrigen Zinsen notwendig macht, wodurch sich die Abhängigkeit des Versorgungswerkes von den niedrigen Werten festverzinslicher Papiere nur weiter erhöhen würde.

Für die bis Ende 2004 erworbenen Anwartschaften muss weiterhin eine dauerhafte Verzinsung von 4 % erreicht werden. Auch deswegen ergibt sich gegenwärtig und mittelfristig im Hinblick auf die notwendige Deckungsrückstellung auch nur ein geringer Spielraum für die Dynamisierung der Anwartschaften.

5. Beitritt der Patentanwälte zum Versorgungswerk

Der Verwaltungsrat bekräftigte den bereits im vorausgegangenen schriftlichen Rundspruchverfahren gefassten Beschluss, die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern zu öffnen. Die Mitglieder der Patentanwaltskammer hatten sich hierfür mit großer Mehrheit in der diesjährigen Kamerversammlung ausgesprochen. Der Verwaltungsrat beschloss die für die Aufnahme notwendige satzungsmäßigen Änderungen in Hinblick auf die Neuregelung im bayerischen Versorgungsgesetz, die für Anfang nächsten Jahres erwartet wird.

6. Satzungsänderungen / Überleitungsabkommen

Der Verwaltungsrat hat zudem auch den Abschluss neuer Überleitungsabkommen mit den anderen berufsständischen Versorgungswerken für Rechtsanwälte (und Steuerberater) auf der Basis der EG-VO 1408/71 beschlossen. Hierbei orientierte er sich weitgehend an dem Musterabkommen, das von der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV) entwickelt wurde. Betroffen von den Überleitungsabkommen sind Mitglieder, die – meist nach Zulassungswechsel – vom (örtlichen) Zuständigkeitsbereich des einen Versorgungswerks in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks wechseln und deren eingezahlten Beiträge auf das andere, neu zuständige Versorgungswerk übertragen werden.

7. Berücksichtigung der Rürup-Rente

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beiträge zum Versorgungswerk entsprechend dem ab 1.1.2005 geltenden Alterseinkünftegesetz steuerlich beim Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können. Der Abschluss eines Vertrages

bezüglich einer Rürup-Rente dient daher insbesondere Selbstständigen ohne Zugang zu einem berufsständischen Versorgungswerk, um diesen die verbesserten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Eine ausführliche Darstellung ist auf der Homepage des Versorgungswerkes unter www.brastv.de unter „Aktuelles“ dargestellt.

Stephan Kopp

*Stellv. Hauptgeschäftsführer der RAK München
Mitglied des Verwaltungsrates der BRAsT*

■ Auszeichnungen / Neuer Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes

Der Bayerische Ministerpräsident hat dem scheidenden Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz

den Bayerischen Verdienstorden verliehen. Mit der Verleihung wurden seine besonderen Verdienste in vielen Ehrenämtern der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft gewürdigt. Insbesondere wurde er für seine über achtjährige Tätigkeit als Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes geehrt.

Sernetz wurde 1977 als Mitglied des früheren Bayerischen Ehrengerichtshofes bestellt. Im Jahr 1989 übernahm er den Vorsitz des 4. Senates des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes und war seit 1994 zugleich ständiger Vertreter des damaligen Präsidenten. Im Jahr 1997 wurde Sernetz als Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes berufen.

Gleich zwei Ereignisse standen im Mittelpunkt einer Feier, die am 26.7.2005 im Münchener Justizpalast stattfand. Staatsministerin Dr. Beate Merk überreichte Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und bestellte Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer als Nachfolger von Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz zum neuen Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes.

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter

ist seit 1990 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München. Als Schatzmeister verwaltet er seit 1994 den Etat der Rechtsanwaltskammer. Der Geehrte ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses I der Rechtsanwaltskammer für die Fachanwälte für Arbeitsrecht. Seit 1995 ist er zudem Mitglied der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und Mitglied mehrerer ihrer Ausschüsse. Als Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V. setzt sich Kempter seit 1998

außerdem engagiert für die Interessen der Freiberufler ein. Merk betonte seinen Verdienst um die gute Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Anwaltschaft im OLG-Bezirk München. Darüber hinaus gehört Kempfer seit 1999 dem Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und seit 2000 als stellvertretender Beirat der regionalen Hauptversammlung der Deutschen Bundesbank an.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer

ist seit 1997 Vorsitzender eines Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes. Seit vielen Jahren hat er sich zudem große Verdienste um die Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren sowie in der Fachanwaltsausbildung erworben. Er ist Referent an der Deutschen Anwaltakademie und hat einen Lehrauftrag an der Ludwig-Maximilians-Universität München für Vertragsgestaltung im Erb- und Gesellschaftsrecht inne. Merk: „Mit Dr. Klaus Bauer tritt eine Persönlichkeit an die Spitze des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, die vielfältige Berufserfahrung verbindet mit hohem Einsatz und hohem Verantwortungsbewusstsein für den eigenen Berufsstand und für die eigenen Berufskollegen“.

■ Wechsel im Amt des Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts München

Mit Wirkung vom 16.8.2005 ist Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder zum neuen Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts München ernannt worden und hat Rechtsanwalt Wolfgang Radmann, der dieses Amt seit 1.1.2000 innehatte, abgelöst.

Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder ist langjährig Strafverteidiger in München und Fachanwalt für Strafrecht. Von 1997 bis 2005 war er Mitglied des Fachausschusses Strafrecht der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwalt Wolfgang Radmann ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und hat dem Anwaltsgericht seit 1985 angehört.

Der Übergang im Amt des Geschäftsleitenden Vorsitzenden beim Anwaltsgericht München und der Wechsel im Amt des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes sind Anlass eines Festaktes am 28.09.2005 in der Residenz München.



Im Bild (v. l. n. r.): Dr. Herbert Sernetz, Dr. Klaus Bauer, Dr. Beate Merk, Dr. Fritz-Eckehard Kempfer

■ Gestaltung des Kanzleibriefbogens BORA § 8; GG Art. 12

Die Angabe eines Architekten als Kooperationspartner in der Randleiste eines anwaltlichen Briefbogens ist berufsrechtlich zulässig.

Der Kundgabe einer Kooperation mit einem nicht sozietätsfähigen Berufsträger steht § 8 BORA nicht entgegen. § 8 BORA ist nicht so zu deuten, dass danach nur der Hinweis auf eine Kooperation mit sozietätsfähigen Personen zulässig ist. Ist eine berufliche Zusammenarbeit zulässig, so ist deren Kundgabe auch grundsätzlich durch das anwaltliche Werberecht gedeckt. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Beschluss vom 25.07.2005 –
AnwZ (B) 42/04**

■ Anwaltswerbung mit Herabsetzung der anwaltlichen Kollegen UWG § 3; BRAO § 43 b

Die Formulierung in einem anwaltlichen Werbeschreiben, dass aufgrund immer komplexer werdender Rechtsfragen in allen Rechtsgebieten eine Anwaltskanzlei, die sich mit all diesen Rechtsgebieten abgibt, allenfalls nur durchschnittliches Wissen anbieten kann, stellt eine unzulässige Herabsetzung eines Mitbewerbers gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG und damit eine verbotene unerlaubte Werbung nach § 3 UWG dar. (Leitsatz der Redaktion)

**OLG Jena, Urteil vom 20.04. 2005 – 2 U 948/04
(NJW 2005, 2089 ff.)**

■ Unaufgeforderte Werbeschreiben an Kapitalanleger UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 1; BRAO § 43 b

Versenden Rechtsanwälte unaufgefordert Werbeschreiben an namentlich angeschriebene Kapitalanleger, in welchen mitgeteilt wird, dass sich deren Risiko wegen fehlerhafter Aufklärung bereits erheblich erhöht habe und sich fortlaufend erhöhe und im Hinblick auf die drohende Verjährung dringend Handlungsbedarf bestehe, um den entstandenen Schaden zu reduzieren, sowie in den Schreiben

um Übersendung von Unterlagen einschließlich einer beigefügten und vom Adressaten zu unterzeichnenden Prozessvollmacht aufgefordert wird, so ist dieses Vorgehen auch unter Berücksichtigung der inzwischen liberalen Rechtsauffassung zur Zulässigkeit von Anwaltswerbung nicht mehr mit § 43 b BRAO zu vereinbaren und zugleich wettbewerbswidrig gem. § 4 Nr. 11 UWG. (Leitsatz der Redaktion)

**OLG Hamburg, Urteil vom 02.06.2005 –
5 U 126/04, rechtskräftig (BeckRS 2005 07580)**

■ Anwaltsgebühren bei Unternehmenssanierung BRAGO § 13

Wird ein Rechtsanwalt beauftragt, mit den Gläubigern eines Unternehmens zum Zwecke der Sanierung Forderungsverzichte auszuhandeln, so entsteht für den Auftrag jedem Gläubiger gegenüber eine Gebührenangelegenheit, sobald der Rechtsanwalt sich mit diesem gesondert auseinandersetzen muss. Wird an bestimmte Gläubiger ohne weitere Tätigkeit ein einheitliches Rundschreiben versandt, handelt es sich dagegen in der Regel nur um eine einzige Gebührenangelegenheit mit mehreren Gegenständen.

**BGH, Versäumnisurteil vom 03.05.2005 –
IX ZR 401/00 (BeckRS 2005 08483)**

■ Blankounterschrift bei bestimmendem Schriftsatz ZPO § 520 Abs. 5, § 130 Nr. 6

Ein mittels Blankounterschrift des Rechtsanwalts weisungsgemäß erstellter bestimmender Schriftsatz erfüllt die gesetzlichen Formerfordernisse nur, wenn der Anwalt den Inhalt des Schriftsatzes so genau festgelegt hat, dass er dessen eigenverantwortliche Prüfung bestätigen kann. An einer solchen Festlegung fehlt es, wenn der Entwurf einer Berufungsbegründung nach stichwortartig fixierten Vorgaben des Anwalts durch einen Referendar inhaltlich überarbeitet wird, ohne dass der Anwalt die endgültige Fassung der Berufsbegründung kennt.

BGH, Beschluss vom 23.06.2005 – V ZB 45/04

**Die BGH-Entscheidungen sind im Internet unter
www.bundesgerichtshof.de abrufbar.**

■ Zivilrecht unter europäischem Einfluss

Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Erläuterungen der wichtigsten EG-Verordnungen.

Herausgegeben von Dr. Martin Gebauer, Universität Heidelberg, und Dr. Thomas Wiedmann, Justizdienst Baden-Württemberg, mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Günter Hirsch, Präsident des BGH, Karlsruhe. 2005, 1704 Seiten, gebunden, 158,- EUR. ISBN 3-415-03428-3

Anwälte und Richter wissen es: Wer im Zivilrecht mit EG-Richtlinien umzugehen weiß, genießt einen Wettbewerbsvorteil und vermeidet falsche Entscheidungen. Wie aber lässt sich aus der Flut von Richtlinien das im konkreten Fall entscheidende europäische Argument rasch auffinden? Das Handbuch erläutert systematisch und umfassend die europäischen Einflüsse auf das BGB und die betroffenen Spezialgebiete.

Die Autoren kommentieren zentrale Vorschriften des BGB, z. B. Verzug, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Haustürgeschäfte, Verbraucherkredit, Fernabsatz- und Kaufvertrag, sowie wichtige Spezialgebiete, vom Arbeitsrecht bis zum Kartellrecht. Darüber hinaus erfährt auch das Zivilprozessrecht grundlegende Änderungen durch das Gemeinschaftsrecht. Das Buch umfasst praxisgerechte Kommentierungen zu den wichtigsten EG-Verordnungen (z. B. EuGVVO, EuEheVO, EuZVO, EuBVO, EuInsVO). Einführende Kapitel erklären Grundbegriffe des Europarechts mit den Konsequenzen für das Zivilrecht: die unmittelbare Anwendbarkeit europäischer Bestimmungen, ihren Anwendungsvorrang, die Methodik der richtlinienkonformen Auslegung und Fortbildung des deutschen Rechts.

In 35 Kapiteln bieten 26 Autoren jedem, der beruflich mit zivilrechtlichen Fragestellungen befasst ist, einen raschen und sicheren Zugriff auf die europäischen Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebiets. So wird das Handbuch zum unverzichtbaren Arbeitsmittel für jeden zivilrechtlich tätigen Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultan- zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basis- zinssatz	Ges. Ver- zugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	8,42 %
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	9,26 %
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	8,62 %
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	7,57 %
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	7,47 %
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	6,97 %
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	6,22 %
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	6,14 %
01.07.2004–31.12.2004	1,13 %	6,13 %
01.01.2005–30.06.2005	1,21 %	6,21 %
ab 01.07.2005	1,17 %	6,17 %

■ Datenbank BAYERN-RECHT

Der Freistaat Bayern betreibt unter dem Namen „Datenbank BAYERN-RECHT“ in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, Saarbrücken, ein Rechtsinformationssystem, in dem das Bayerische Landesrecht, das Bundes- und Europarecht sowie ab 2006 auch die bayerischen Verwaltungsvorschriften aktuell zur Verfügung stehen. Zudem sind viele Entscheidungen bayerischer Gerichte sowie der Gerichte des Bundes, anderer Länder und der EU in die Datenbank aufgenommen. Weitere juristische Teildatenbanken (z. B. zu juristischen Aufsätzen oder zu Verwaltungsvorschriften des Bundes aus dem Steuerrecht) runden das Datenbanksensemble ab.

Über den Bürgerservice „**BAYERN-RECHT Online**“ sind für jedermann die aktuellen Texte der rund 300 wichtigsten bayerischen Gesetze und Verordnungen kostenfrei über das Internet abruf-

bar. Die Daten dürfen für den privaten Gebrauch ausgedruckt und heruntergeladen werden. Den Zugang zu dieser Datenbank finden Sie im Internet unter der Adresse www.servicestelle.bayern.de.

Darüber hinaus können die **Vollversion der Datenbank BAYERN-RECHT** oder einzelne Teildatenbestände (z. B. Vollversion des Bayerischen Landesrechts) **von jedermann gegen Entgelt** bezogen werden. Damit ist die Vollversion der Datenbank BAYERN-RECHT z. B. auch von Rechtsanwaltskanzleien, Notaren oder Steuerberatern nutzbar. Der Vertrieb der Datenbank BAYERN-RECHT ist der juris GmbH (Kontakt: juris GmbH, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/5866-0, E-Mail: juris@juris.de) übertragen. Dort erfahren Sie alles Weitere zum Bezug der Datenbank BAYERN-RECHT (Nutzungsbedingungen, Entgelte, technische Hinweise).

■ Steuertipps für Existenzgründer

Beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ist der Wegweiser „Steuertipps für Existenzgründer“ erhältlich, der bei den ersten Schritten in die Selbständigkeit behilflich sein soll. Die Broschüre enthält grundlegende Hinweise zur Wahl der Unternehmensform, zu den Anmeldepflichten, zu den Unternehmenssteuern, zu den Buchführungspflichten und zu Finanzierungshilfen des Staates. Die Broschüre kann im Internet unter der Adresse www.stmf.bayern.de (Rubrik „Service-Informationsbroschüren“) abgerufen werden.

■ Online-Angebot der bayer. Justiz

1. Online-Mahnantrag

Mit dem Online-Mahnantrag können Mahnanträge im Internet eingestellt und dem Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg elektronisch übermittelt werden. An die Stelle der handschriftlichen Unterschrift des Antragstellers tritt eine digitale Signatur mittels Chipkarte. Zum Online-Mahnantrag und weiteren Informationen im Internet gelangen Sie über einen Link unter www.online.justiz.bayern.de.

2. Internet-Handelsregistereinsicht RegisSTAR

Nach einer Anmeldung zur Online-Handelsregistereinsicht können die kompletten bayerischen Handelsregistereintragungen über das Internet vom Arbeitsplatz aus recherchiert und eingesehen werden.

Zum bayerischen Online-Handelsregister kommen Sie über einen Link unter www.online.justiz.bayern.de oder über das Gemeinsame Registerportal der Länder unter www.handelsregister.de.

3. Insolvenzbekanntmachungen

Alle Insolvenzgerichte veröffentlichen seit Oktober 2004 ihre Bekanntmachungen über das Internet.

Das elektronische Informationssystem über öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren steht über ein Internetportal der Länder unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zur Verfügung.

■ Durchsuchung in Kanzleiräumen

„Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant verlangt besondere Beachtung bei der Prüfung, ob die strafprozessuale Maßnahme der Durchsuchung von Kanzleiräumen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.“ So der Leitsatz einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2.6.2005 (Az.: 2 BvR 334/05).

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Mandant seinen vormaligen Anwalt auf Herausgabe eines Rentenbescheides verklagt. Der Anwalt bestritt den Besitz des Bescheides, und die Herausgabeklage wurde abgewiesen. Sodann zeigte der Mandant den Anwalt wegen Unterschlagung an. Das AG Düren ordnete die Durchsuchung der Kanzleiräume an. Nach erfolgloser Durchsuchung erhob der Anwalt Beschwerde, welche vom LG Aachen verworfen wurde. Das BVerfG hob den Beschluss des LG Aachen auf und stellte klar: „Richtet sich eine strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies darüber hinaus regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wännen durften. Dadurch werden nicht nur die Grundrechte der Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. Diese Belange verlangen eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme ... Es erscheint evident sachfremd und daher grob unverhältnismäßig und willkürlich, wegen des fraglichen Besitzes eines Rentenbescheides die Kanzleiräume eines Rechtsanwalts zu durchsuchen. Die fragliche Straftat der Unterschlagung hat im hier zu beurteilenden Fall mit Rücksicht auf den eventuell vorerhaltenen Gegenstand nur geringes Gewicht, zumal vollkommen unerörtert geblieben ist, welchen Wert der Besitz des Bescheides für den vormaligen Mandanten – über das Eigentumsinteresse an dem Papier hinaus – haben könnte.“

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2005/II
Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	70	1	4	37	24	3	1	59	11	15,71
Ingolstadt	35	4	12	16	2	–	–	34*	–	0,0
Kempten	33	–	10	17	6	–	–	32	1	3,03
Straubing	53	1	21	23	7	–	–	51*	1	1,89
Traunstein	35	2	13	16	3	1	–	33	2	5,71
München	320	5	69	125	96	20	4	282*	38	11,87
Insgesamt	546	13	129	234	138	24	5	490	53	9,71
in %		2,38	23,63	42,86	25,27	4,40	0,92	89,74	9,71	

* 1 Teilnehmer hat die Prüfung unterbrochen

■ Prüfungstermine für Zwischen- und Abschlussprüfungen

Zwischenprüfung

Freitag, 25.11.2005

Abschlussprüfungen

Abschlussprüfung 2006/I (Winterprüfung)

Dienstag, 17.01.2006 Fachbezogene Informationsverarbeitung

Montag, 23.01.2006 Zivilprozessrecht, Rechnungswesen

Dienstag, 24.01.2006 Rechtsanwaltsgebührenrecht (RVG), Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Abschlussprüfung 2006/II (Sommerprüfung)

Montag, 22.05.2006 Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 23.05.2006 Fachbezogene Informationsverarbeitung

Mittwoch, 24.05.2006 Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 30.05.2006 Zivilprozessrecht, Rechnungswesen

Mittwoch, 31.05.2006 Rechtsanwaltsgebührenrecht (RVG), Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine für die mündliche Prüfung werden noch gesondert bekannt gegeben. Die Anmeldeformulare für die jeweilige Abschlussprüfung werden seitens der Rechtsanwaltskammer München rechtzeitig versandt. Prüfungsbewerber, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten die Bekanntgabe auf schriftliche Anforderung (§ 7 Abs. 3 PO).

Die Rechtsanwaltskammer München erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig (§ 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Berufsbildungssachen).

Bei der Abschlussprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand, mindestens jedoch unkommentierte Textausgaben (neueste Fassung) des BGB, StGB, HGB, GVG, GKG, JGG und des Rechtspflegergesetzes sowie der ZPO, InsO, StPO, KostO, BRAGO, ferner unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender für 2005 und 2006. Nicht programmierbare Taschenrechner sind zugelassen; Solarrechner sind ungeeignet.

■ Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten

Am 21.7.2005 fand die feierliche Freisprechung der rund 300 „frisch“ ausgelernten Rechtsanwaltsfachangestellten in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Die Absolventen und Absolventinnen wurden von Präsident Staehle begrüßt und zu ihren erfolgreichen Abschlüssen beglückwünscht. Als Vertreter der Stadt München schloss sich Stadtrat Hans Wolfswinkler den Glückwünschen an und hob das enorme Engagement der Teilnehmer/innen in der Schlussphase der nicht leichten Abschlussprüfung hervor. Anschließend überreichten die Vorsitzenden der drei Münchner Prüfungsausschüsse an die jeweils drei besten Absolventinnen die Urkunden verbunden mit einem Buchgeschenk der Rechtsanwaltskammer München. Die Abschlussfeier wurde abgerundet mit einem Festprogramm der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe. Durch das bunte Programm der Schüler und des Lehrerchors führte die Fachlehrerin Monika Schmitz.



Chor der Berufsschullehrer

Die besten Absolventinnen im Schulsprengel der Berufsschule München sind:

■ Job-fit Börse in Rosenheim und ihre angenehmen Folgen

Im Rosenheimer Kultur- und Kongresszentrum fand zum wiederholten Male die Job-fit Börse statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Schulabgängern möglichst viele Ausbildungsberufe näher zu bringen und Ausbildungsverhältnisse anzubahnen bzw. abzuschließen.

Von dieser Veranstaltung war der Rosenheimer Landtagsabgeordnete Klaus Stöttner derart begeistert, dass er 30 Schüler der kaufmännischen Berufsschule II Rosenheim sowie die Personen, die sich um die Organisation und die Vertretung der verschiedenen Ausbildungsberufe verdient gemacht haben, am 20.7.2005 zu einem Besuch des Bayerischen Landtages nach München einlud.

Themen einer Diskussion im Rahmen dieses Besuches waren die mangelnde Ausbildungsbereitschaft und Lösungsmöglichkeiten einer qualitativ besseren Berufsausbildung.

Schlussendlich wurde überlegt, einen in unregelmäßigen Abständen tagenden Arbeitskreis zu berufen, in dem die aktuellen Probleme der Ausbildung im Rosenheimer Bereich besprochen werden können.

Abgerundet wurde der gelungene Ausflug mit einem Mittagessen im Münchner Hofbräuhaus und einer informativen Werksbesichtigung bei der LKW-Produktion der MAN AG.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies,
Stephanskirchen*

■ Staat belohnt zusätzlichen Ausbildungsplatz mit 2.500 EUR

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen belohnt die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR. Die Initiative „Fit for Work 2005“ wird aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds Ziel 3 finanziert. Die Gewährung der Förderung ist insbesondere an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der zusätzliche Ausbildungsplatz wird mit einem Altbewerber (Schulentlassung aus allgemein bildender Schule 2003/04 oder früher) besetzt.
2. Beim Antragsteller handelt es sich um einen Klein- oder Mittelbetrieb.
3. Der Ausbildungsvertrag wurde nicht vor dem 1.6.2005 geschlossen.

Ausführliche Informationen zu dieser und weiteren Fördermöglichkeiten für Ausbilder und Auszubildende einschließlich der zugrunde liegenden Richtlinien und Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/richtlinie.htm.

■ „270 EUR für einen Auszubildenden ausreichend“

So eine Überschrift in einer großen deutschen Tageszeitung vor wenigen Tagen.

Die Intention des Verfassers derartiger Thesen ist bekannt. Er glaubt, auf diese Art und Weise den Betrieben den Abschluss von Ausbildungsverhältnissen schmackhaft zu machen, weil die Auszubildenden ja ohnehin nichts mehr kosten. Der Schritt zum Lehrgeld, das die Auszubildenden in früheren Jahrhunderten zu entrichten hatten, ist nicht mehr weit.

Hierbei wird allerdings übersehen, dass in aller Regel die Auszubildenden bereits nach einem halben, spätestens einem Jahr durchaus effektiv für den Betrieb arbeiten. Das wichtigste Kapital eines auf Dienstleistung orientierten Unternehmens – wie z. B. eine Anwaltskanzlei – ist nicht etwa eine gute Büroausstattung oder ein guter Klientenstamm, sondern vielmehr ein gutes, hoch motiviertes Mitarbeiterteam. Nur wer selbst ausbildet hat die Möglichkeit, sich frühzeitig um gute Mitarbeiter zu kümmern, diese entsprechend auszusuchen und dies alles zu relativ geringen Kosten. Es kommt ferner hinzu, dass in jeder Kanzlei unterschiedliche Arbeitsstrukturen entwickelt wurden, die der Auszubildende mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses kennen lernt, verinnerlicht und mit diesen Strukturen auch zukünftig arbeitet, wohingegen ein neu einzustellender Mitarbeiter erst diese Strukturen erlernen muss, um seine volle Leistung für den Betrieb zu erbringen. Was hilft es dem Mandanten, wenn er den besten Rechtsanwalt der Stadt im Erkenntnisverfahren beschäftigt, der ihm einen gerichtlichen Titel verschafft, wenn dieser Titel dann nicht zu seinem eigentlichen Zweck, nämlich zu Geld, verwandelt wird?

Gerade diese Aufgaben der Zwangsvollstreckung und des gesamten Kostenrechts wickeln die Rechtsanwaltsfachangestellten für den Rechtsanwalt ab. Letzterer hat, wer wollte da nicht ehrlich sein, in aller Regel nur eingeschränkte Kenntnisse vom Vollstreckungs- und Kostenrecht, ist also schlicht und einfach auf eine gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte dringend angewiesen.

In den Prüfungen, insbesondere in den mündlichen Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und ganz besonders bei den Prüfungen der Rechtsfachwirte wird deren profundes und umfangreiches Wissen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung und des Kostenrechtes evident. Wer eine gute Leistung fordert, muss diese Leistung zumindest auch adäquat honorieren; wir liegen mit den Vergütungssätzen für Rechtsanwaltsfachangestellte keineswegs am oberen Ende der Skala und sollten uns ein für alle Mal von den derzeit herrschenden Trend „Geiz ist geil“, der möglicherweise in der Medienbranche seine Berechtigung haben mag, trennen. Ich appelliere also an alle Kolleginnen und Kollegen:

Stellen Sie Auszubildende in Ihrer Kanzlei ein, damit Sie auch in Zukunft qualifizierte Mitarbeiter an Ihrer Seite haben, um so effizient im Dienste der Mandantschaft arbeiten zu können.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies,
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses*

■ Zentrale Lehrstellen-Infobörse im Internet

Presseinformation des Bundesverbandes der Freien Berufe vom 17.8.2005

Die Freien Berufe intensivieren noch einmal ihre Bemühungen auf der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. „Bei Ärzten, Zahn- und Tierärzten, Apotheken, Anwälten und Notaren sowie Steuerberatern sind noch freie Ausbildungsplätze zu haben“, so Dr. Ulrich Oesingmann, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) in Berlin. Um Angebot und Nachfrage besser zusammen zu bringen, wurde die Ausbildungsstellenbörse unter www.freie-berufe.de erweitert und aktualisiert.

Der BFB appelliert erneut an alle Freiberufler, unbesetzte Lehrstellen unbedingt den zuständigen Freiberufler-Kammern zu melden. Deren Internet-Stellenbörsen können interessierte Jugendliche zentral über die BFB-Seiten einsehen. Durch die zentrale Lehrstellenbörse beim BFB soll verhindert werden, dass wieder viele Hundert Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben, weil ausbildungsortnah keine geeigneten Bewerber gefunden werden und die Jugendlichen anderer Regionen hiervon keine Kenntnis haben. Der BFB appelliert hiermit gleichzeitig an alle Jugendlichen, auch Bewerberangebote abseits des jeweiligen Wohnortes in Betracht zu ziehen.

Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass sich Ausbildung vor allem für Angehörige der Freien Berufe finanziell lohnt. Laut Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) ist für Freiberufler die Rekrutierung von Fachkräften über den Arbeitsmarkt in der Regel teurer als die eigene Ausbildung des Nachwuchses. Der BFB ruft daher nochmals alle Freiberufler dazu auf, den jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu geben und ihnen einen Ausbildungsplatz anzubieten.

Viele Plätze blieben in der Vergangenheit unbesetzt, weil die Bewerberinnen und Bewerber nicht ausreichend qualifiziert sind, um die anspruchsvolle personenbezogene Dienstleistung und die an sie gestellten Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Die häufig mangelnde Bewerberqualität hat zudem dazu geführt, dass viele Freiberufler aus Frust keine Ausbildungsplätze mehr anbieten. Um diese Freiberufler wieder zum Ausbilden zu bewegen, wiederholen wir unsere Forderung nach einer intensiven Einzelfallförderung: Versäumter Schulstoff sollte den Auszubildenden auch an Samstagen oder abends in den Berufsschulen vermittelt werden können. Für die Dauer der Maßnahme bedarf es einer außerordentlichen Kündigungsregelung, die über die obligatorische, maximal viermonatige Probezeit hinausgeht. Jedes zusätzliche Risiko für den Ausbilder muss vermieden werden, wenn dieser Gruppe von Bewerbern ein Ausbildungsangebot unterbreitet wird. Jugendliche, die eine solche Herausforderung annehmen, könnten damit eindrucksvoll ihre Leistungsbereitschaft signalisieren. Der ausbildende Freiberufler hätte weniger Hemmungen, Bewerber mit weniger guten Schulabschlusszeugnissen einzustellen, wenn er Kenntnis von der Möglichkeit dieses ihn unterstützenden Angebotes hat. Unser Appell geht hierbei insbesondere an den Verordnungsgeber, der hierzu den Weg für eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit frei machen sowie eine Lockerung des Jugendarbeitsschutzgesetzes herbeiführen muss.

Eine solche Nachschulungsmöglichkeit durch ein individuell ausgerichtetes Berufsschulangebot für weniger qualifizierte Bewerber hätte zudem zur Folge, dass Freiberufler wieder verstärkt auf Schulabgänger mit mittlerer Reife etc. bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen zurückgreifen könnten.

Auch Einstiegsqualifizierungen (EQ) können ein sinnvolles Instrument sein, um weniger qualifizierten Bewerbern erst einmal „auf den Zahn zu fühlen“, ob diese trotz schulischer Defizite für eine komplexe Berufsausbildung bei den Freien Berufen geeignet sind. Mitnahmeeffekte sollten dabei

vermieden werden. Der vom BFB vorgeschlagene Weg will aber zeitlich kompakter helfen und zum Ausbildungserfolg in kürzerer Zeit hinführen.

*Bundesverband der Freien Berufe
Reinhardtstr. 34, 10117 Berlin
www.freie-berufe.de*

■ Neues Berufsbildungsgesetz

Am 1.4.2005 ist das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft getreten. Das bisherige Gesetz aus dem Jahre 1969 wurde umfassend novelliert und mit dem Berufsbildungsförderungsgesetz (Regelungen zur Berufsbildungsforschung und zum Bundesinstitut für Berufsbildung) zusammengeführt. Das duale System wird im Grundsatz beibehalten, da es als Standortvorteil im globalen Wettbewerb gilt. Allerdings bietet es auf Grund der wirtschaftlichen Lage zur Zeit keine ausreichende Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze, so dass immer mehr schulische, überbetriebliche und außerschulische Ausbildungsangebote bestehen. Ziel der Reform soll die Sicherung und Verbesserung der Ausbildungschancen für die Auszubildenden durch eine bessere Durchlässigkeit der Bildungswege, eine bessere Verwertbarkeit von Teilqualifikation, eine Internationalisierung der beruflichen Bildung sowie durch eine Modernisierung des Prüfungswesens sein.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt.

● Lernortkooperation, § 2 Abs. 2 BBiG

Die Kooperation zwischen den Lernorten Betrieb und Berufsschule bzw. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen wird nunmehr ausdrücklich als ständige Aufgabe erwähnt.

● Auslandsaufenthalte, §§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 3 BBiG

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz soll eine zunehmende Internationalisierung der Berufsausbildung erreicht werden. Daher ist die Möglichkeit gegeben, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung – maximal bis zu 1/4 der Ausbildungsdauer – auch im Ausland zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt wird rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient. Er bedarf der Vereinbarung beider Vertragsparteien. Es muss eine Befreiung von der Berufsschulpflicht erfolgen. Kann keine vergleichbare Berufsschule besucht werden, muss der Stoff nachgeholt werden. Für Auslandsaufenthalte über vier Wochen muss ein gesonderter Ausbildungs-

plan mit der Kammer abgestimmt werden. Die Ausbildungsvergütung muss weiterhin vom heimischen Betrieb gezahlt werden, es sei denn, es erfolgt eine Freistellung oder der Auslandsaufenthalt kann durch europäische Programme (z. B. „Leonardo“) gefördert werden.

Somit kann die Ausbildung in international tätigen Sozietäten oder durch Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien deutlich attraktiver gemacht werden.

- **Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 Ziff. 1. BBiG**

Künftig kann für jeden Beruf in der Ausbildungsverordnung eine Stufenausbildung festgelegt werden. Der Vertrag wird über die gesamte Dauer des Ausbildungsberufes (3 Jahre) abgeschlossen. Insbesondere der schwächere Azubi kann aber die Ausbildung schon nach der ersten Stufe (zwei Jahre) beenden und erhält dennoch ein Kammerzeugnis (Ausstiegsmodell).

- **Zusatzqualifikationen, §§ 5 Abs. 2 Ziff. 5, 49 BBiG**

Durch die Verankerung von freiwilligen zusätzlichen Qualifikationen in der Ausbildungsordnung sollen leistungsstarke Azubis besonders gefördert werden. Die Zusatzqualifikationen gehen über die Inhalte des regulären Berufsbildes hinaus, können Teile einer Aufstiegsfortbildung enthalten oder Teile einer anderen Ausbildungs- und Fortbildungsverordnung. Hierdurch soll eine breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt sowie eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Zudem kann sich eine Alternative zum Studium bieten.

- **Gestreckte Abschlussprüfung, § 5 Abs. 2 Ziff. 2 BBiG**

Die Möglichkeit, die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchzuführen, wird als gleichberechtigter Regelfall neben der herkömmlichen Kombination von Zwischen- und Abschlussprüfung in das Berufsbildungsrecht aufgenommen. Der Vorteil der gestreckten Abschlussprüfung soll darin bestehen, dass die bisherige Zwischenprüfung, die ohne Einfluss auf das Ergebnis der Abschlussprüfung war, entfällt und durch Teil 1 der Abschlussprüfung ersetzt wird. Die hier geprüften Grundqualifikationen gehen in das Gesamtergebnis ein. Folgeänderungen zu dieser Möglichkeit ergeben sich für den prüfungsrechtlichen Teil der Neuregelung.

- **Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit, § 7 BBiG**

Die Anrechnung beruflicher Vorbildung und die damit verbundene Verkürzung der Ausbildungszeiten wird in Zukunft länderspezifisch geregelt.

Die bisher gültigen Bundesverordnungen zur Anrechnung der Berufsgrundbildungsjahre bleiben bis Juli 2006 in Kraft. Die Länder werden bis zum 31.7.2009 ermächtigt, schulische Ausbildungsgänge mit oder ohne gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Spätestens ab dem Jahr 2009 ist hierfür ein gemeinsamer Antrag beider Vertragsparteien erforderlich.

- **Teilzeitberufsausbildung, § 8 Abs. 1 BBiG**

Bei berechtigtem Interesse können Ausbilder und Auszubildender eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beantragen. Angedacht sind Fälle der Betreuung eines Kindes oder naher pflegebedürftiger Angehöriger.

- **Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG**

Die bisher schon mögliche Verbundausbildung wird rechtlich gewürdigt. Der neue § 10 Abs. 5 betont den Stellenwert von Ausbildungspartnerschaften bzw. Verbundausbildungen. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildung insgesamt sichergestellt ist. Dies bietet insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Spezialisierung der Kanzleien Ausbildungsperspektiven.

- **Vertragsniederschrift, § 11 Abs. 1 BBiG**

Es wird klargestellt, dass die Niederlegung des wesentlichen Inhalts des Ausbildungsvertrages in elektronischer Form ausgeschlossen ist.

- **Verlängerung der Probezeit, § 20 BBiG**

Die Höchstdauer der Probezeit wurde von drei auf vier Monate erhöht. Da das Gesetz zum 1.4.2005 in Kraft getreten ist und für bereits begonnene Ausbildungsverhältnisse keine Übergangsvorschrift vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass Berufsausbildungsverträge mit der verlängerten Probezeit erst ab dem 1.4.2005 abgeschlossen werden können. Eine noch nicht beendete Probezeit eines vor dem 1.4.2005 abgeschlossenen Vertrages kann aber auf bis zu vier Monate verlängert werden, weil nachträglich (einvernehmliche) Vertragsänderungen nach § 11 Abs. 4 möglich sind.

● Eignung von Ausbildungspersonal, §§ 28 ff. BBiG

Die bisher verstreuten Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal wurden in einen neuen Abschnitt geordnet und zusammengefasst. Nach § 28 Abs. 2 dürfen nun Teile der Ausbildungsinhalte auch von persönlich geeigneten Personen vermittelt werden, die weder Ausbilder noch Ausbildender sind und nicht alle Voraussetzungen für die fachliche Eignung erfüllen. Um die fachliche Eignung nachzuweisen, müssen Ausbilder in der Regel eine angemessene Zeit praktisch tätig gewesen sein (§ 30 Abs. 2). Für die Freien Berufe konnte diese Verschärfung abgewendet werden. Durch Rechtsverordnung kann abweichend bestimmt werden, dass die fachliche Eignung nur besitzt, wer für die Ausübung eines Freien Berufes zugelassen ist (§ 30 Abs. 4 Ziffer 3).

● Prüfungswesen, §§ 37 ff. BBiG

Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Kammerzeugnis vermerkt werden. Ebenso ist eine englisch- oder französischsprachige Übersetzung des Zeugnisses auf Antrag auszustellen. Die Prüfungsausschüsse sind nach wie vor für die Abnahme der Abschlussprüfung zuständig. Sie können aber nach § 39 Abs. 2 bei der Bewertung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen die „gutachterliche Stellungnahme“ Dritter einholen. Hierbei ist insbesondere an Berufsschullehrer, aber auch an betriebliches Ausbildungspersonal gedacht. Als Ausnahme vom Kollegialprinzip kann der Prüfungsausschuss mindestens zwei seiner Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen.

● Kammerprüfung ohne Ausbildungsvertrag, § 43 Abs. 2 BBiG

Zur Kammerprüfung muss auch zugelassen werden, wer allein einen vollzeitschulischen Ausbildungsgang abgelegt hat, sofern das jeweilige Bundesland dies entsprechend den Kriterien des § 43 Abs. 2 beschließt. Diese Möglichkeit soll zunächst nur bis 2011 gegeben sein.

● Externenprüfung, § 45 Abs. 2 BBiG

Geändert wurde auch die Zulassungsregelung zur Abschlussprüfung für sog. „Externe“ die als Berufstätige die Prüfung nachholen wollen. Sie können dies nunmehr bereits, wenn sie das 1,5-fache der regulären Ausbildungszeit (bisher 2-fache) an Be-

ruferfahrung nachweisen. Außerdem können nun auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn sie in einem artverwandten Ausbildungsberuf verbracht wurden.

● Zuständige Stelle, § 71 Abs. 4 BBiG

Die bisher im 6. Teil enthaltenen Sondervorschriften zur Bestimmung der zuständigen Stelle wurden in den §§ 71 bis 75 zusammengefasst. § 71 bestimmt nunmehr die für die jeweilige Berufsausbildung zuständige Stelle.

● Berufsbildungsausschuss, §§ 77 ff. BBiG

Entgegen zahlreicher Vorschläge wurde die Anzahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nicht verringert. Die Lehrervertreter haben entgegen dem ersten Entwurf kein generelles, sondern nur ein Stimmrecht in Teilbereichen (§ 77 Abs. 6) erhalten.

Synoptische Darstellung BBiG-Regelungen

Regelungsgegenstand	alt	neu
Vertrag	§ 3	§ 10
Vertragsniederschrift	§ 4	§ 11
Nichtige Vereinbarungen	§ 5	§ 12
Verhalten des Auszubildenden während der Berufsausbildung	§ 9	§ 13
Pflichten des Auszubildenden während der Berufsausbildung	§ 6 Abs. 1	§ 14
Freistellung	§ 7	§ 15
Zeugnis	§ 8	§ 16
Vergütungsanspruch	§ 10	§ 17
Bemessung und Fälligkeit der Vergütung	§ 11	§ 18
Fortzahlung der Vergütung	§ 12	§ 19
Probezeit	§ 13	§ 20
Beendigung	§ 14	§ 21
Kündigung	§ 15	§ 22
Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung	§ 16	§ 23
Weiterarbeit	§ 17	§ 24
Unabdingbarkeit	§ 18	§ 25
Andere Vertragsverhältnisse	§ 19	§ 26

Heike Steinbach-Rohn, Geschäftsführerin der RAK Frankfurt am Main

■ Bayerns neue Rechtsfachwirtinnen

Am 8.7.2005 durften im Rahmen einer Feierstunde im Gasthaus „Zum Spöckmeier“ 36 frisch gebakene Rechtsfachwirtinnen stolz und freudestrahlend ihre Diplome in Empfang nehmen. Damit ging der 6. Fortbildungskurs zur Erlangung der Qualifikation zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in, der in enger Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern München, Bamberg und Nürnberg mit der Hans Soldan GmbH in bewährter Weise durchgeführt wurde, zu Ende.

Die Zahl der Rechtsfachwirte/innen ist damit in Bayern auf 189 gestiegen. Zu beobachten war, dass das Durchschnittsalter der Kursabsolventen in den letzten Jahren ständig gesunken ist und nunmehr bei 29 Jahren lag.

Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Dr. Thomas Weckbach, gratulierte im Namen der Rechtsanwaltskammer den erfolgreichen Prüfungsteilnehmern und bedankte sich beim Prüfungsausschuss für sein Engagement und seinen Einsatz.

Rechtsanwalt Dr. Schuppenies, der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses, schloss sich den Glückwünschen an und bedankte sich ebenfalls bei Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer und ihrem Team, dem Prüfungsausschuss sowie den Dozenten, die allesamt durch ihre Tätigkeit und Unterstützung wesentlich zum Erfolg und Gelingen der Ausbildung beigetragen haben. Mit viel Applaus wurde auch Frau Atzinger bedacht, die liebevoll für das leibliche und seelische Wohl der Absolventen während des Fortbildungskurses gesorgt hat. Ein Sketch über die „Highlights“ der Lehrenden und Lernenden während des Seminars rundete die gelungene Feier ab, an die sich die Teilnehmer gerne erinnern werden.

Die Kursteilnehmerinnen – einen männlichen Prüfungsteilnehmer gab es dieses Jahr nicht – haben über einen Zeitraum von mehr als 1 1/2 Jahren einen langen Atem und Ausdauer bewiesen und neben Beruf und Familie in ihrer Freizeit die Seminare besucht. Viele Teilnehmerinnen haben dabei weite Wegstrecken und Fahrtzeiten nach München auf sich genommen und nicht wenige Absolventinnen haben die Kurs- und Nebenkosten aus eigenen Mitteln finanziert.

Letztlich waren sich die Rechtsfachwirtinnen darüber einig, dass sich all die Mühen, der Prüfungsstress und die Aufwendungen gelohnt haben. Neben den beruflichen Aspekten und dem gewonnenen Selbstbewusstsein ist als weiteres positives

Fazit noch zu erwähnen, dass unter den Kolleginnen ein reger Gedanken- und Erfahrungsaustausch stattfand. Es wurden Kontakte und Freundschaften geknüpft, die sicherlich auch über das Studium hinaus bestehen bleiben werden.

Aufgrund der qualifizierten und praxisbezogenen Ausbildung in den Fächern

- Kosten- und Gebührenrecht
- Zwangsvollstreckung
- Verfahrensrecht
- materielles Recht
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht
- Kanzleimanagement und
- Büroorganisation

sind Rechtsfachwirte/innen in der Lage, eigenverantwortlich viele Aufgaben in Kanzleien selbständig zu erledigen, z. B. in den Bereichen Kosten- und Gebührenrecht, Verkehrsunfallsachen, Zwangsvollstreckung, Lehrlingsausbildung, Personalwesen, Mandantenbetreuung, Buchhaltung und vieles mehr. Sie sorgen für eine Entlastung und Unterstützung der Rechtsanwälte und halten diesen den Rücken für deren Kernaufgaben frei.

Eine erfolgreiche Kanzleiarbeit setzt sich aus vielen Puzzle-Teilen zusammen, die harmonisch zusammengefügt ein positives, erfolgreiches Gesamtbild ergeben. Rechtsfachwirte/innen haben gelernt, die Puzzle-Teilchen zusammenzusetzen, d. h. Schwachstellen zu erkennen und zu korrigieren, Arbeitsabläufe zu planen, zu optimieren und einen reibungslosen Betriebsablauf zu organisieren. Sie tragen wesentlich dazu bei, die Ziele der Kanzlei erfolgreich umzusetzen, indem sie u. a. dafür Sorge tragen, dass die anwaltschaftliche Tätigkeit optimal abgerechnet und auch bei den Ausgaben kein Geld verschenkt wird, die Mandanten eine gute Betreuung erfahren sowie das Kanzleipersonal motiviert seine Aufgaben erfüllt.

Durch die erfolgreiche Absolvierung des Studiums haben die Rechtsfachwirte bewiesen, dass sie kompetente, engagierte und belastbare Fachkräfte sind, die auch weiterhin aufmerksam ihr Fachwissen auf dem Laufenden halten und zum Wohle der Kanzlei einsetzen werden. Es liegt nun auch an den Rechtsanwälten/innen, dieses Potential zu nutzen, indem sie Rechtsfachwirte/innen beschäftigen, sie mit den entsprechenden Kompetenzen ausstatten sowie die Fortbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu Rechtsfachwirten/innen fördern und unterstützen.

Edith Natterer, Geprüfte Rechtsfachwirtin*

* Anm. d. Red.: Die Autorin wurde als beste Absolventin des Fortbildungskurses mit einem Buchpreis ausgezeichnet.



Abschlussfeier der Rechtsfachwirtinnen am 8. Juli 2005 im Münchner Gasthaus »Zum Spöckmeier«

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 25.08.2005 hatte die Kammer insgesamt **16.482** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 97 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 67 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.445** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).